

Synopse – Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar

Auszug aus der

Betriebssatzung der Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469, 489) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 02. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 24. Oktober 2006 folgende Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar beschlossen:

§ 7

Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat zuständig ist, über
 - 2.1 die allgemeine Festsetzung von Entgelten und Tarifen, sofern in § 10 nicht abweichend geregelt,
 - 2.2 die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten bis zu 150.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 Darlehensgewährung und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder der Wert im Einzelfall 20.000 € übersteigt,

Satzung zur 4. Änderung der

Betriebssatzung der Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469, 489) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 02. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am folgende Satzung beschlossen:

§ 7

Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat zuständig ist, über
 - 2.1 die allgemeine Festsetzung von Entgelten und Tarifen, sofern in § 10 nicht abweichend geregelt,
 - 2.2 die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten bis zu 150.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 Darlehensgewährung und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder der Wert im Einzelfall 20.000 € übersteigt,

Synopse – Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar

2.4	den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, im Wert von mehr als 100.000 € bis 250.000 € pro einzelnes Rechtsgeschäft,	2.4	den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, im Wert von mehr als 100.000 € bis 250.000 € pro einzelnes Rechtsgeschäft,
2.5	die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes (Sachentscheidung) bei einem geschätzten Aufwand von mehr als 150.000 € bis 500.000 € im Rahmen des Wirtschaftsplanes,	2.5	die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes (Sachentscheidung) bei einem geschätzten Aufwand von mehr als 150.000 € bis 500.000 € im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
2.6	die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme 150.000 € übersteigt,	2.6	die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme 150.000 € übersteigt,
2.7	die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000 € bis 300.000 € im Einzelfall im Rahmen des Wirtschaftsplanes,	2.7	die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000 € bis 300.000 € im Einzelfall im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
2.8	den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, von mehr als 10.000 € bis 100.000 € im Einzelfall,	2.8	den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, von mehr als 10.000 € bis 100.000 € im Einzelfall,
2.9	die Stundung von Forderungen, einschließlich der Aussetzung des Vollzugs im Einzelfall bei einer Zeitdauer von mehr als 3 Monaten a) von über 50.000 € bis 100.000 € ohne Zeitbegrenzung b) von über 100.000 € bis 1 Mio. € bis zur Dauer von 12 Monaten,	2.9	die Stundung von Forderungen, einschließlich der Aussetzung des Vollzugs im Einzelfall bei einer Zeitdauer von mehr als 3 Monaten a) von über 50.000 € bis 100.000 € ohne Zeitbegrenzung b) von über 100.000 € bis 1 Mio. € bis zur Dauer von 12 Monaten,
2.10	die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von 50.000 € bis 100.000 € im Einzelfall,	2.10	die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von 50.000 € bis 100.000 € im Einzelfall,
2.11	die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie abweisbar sind,	2.11	die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie abweisbar sind,

Synopse – Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar

2.12 die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, sofern sie erheblich sind und nicht durch Minderausgaben bei anderen Projekten gedeckt sind,

2.13 die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung,

3. Ist der Betriebsausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle und ohne Vorberatung.
4. Ein Viertel aller Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der Betriebsausschuss (§ 39 Abs. 3, Satz 3 und 4 GemO).
5. Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 Satz 5 GemO).

§ 10

Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maß-

2.12 die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, sofern sie erheblich sind und nicht durch Minderausgaben bei anderen Projekten gedeckt sind,

2.13 die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

3. Ist der Betriebsausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle und ohne Vorberatung.
4. Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 Satz 5 GemO).

§ 10

Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Aufnahme von Kassen-

Synopse – Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar

<p>nahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.</p> <p>2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.</p> <p>3. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.</p> <p>4. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere</p> <p>4.1 regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplanes zu berichten,</p> <p>4.2 unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss oder Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.</p> <p>5. Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen.</p>	<p>krediten im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.</p> <p>2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.</p> <p>3. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung entscheidet in Angelegenheiten, die nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dieser Satzung nicht den anderen in § 4 genannten Organen zur Entscheidung vorbehalten sind. Sie entscheidet auch über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung des Wirtschaftsplans und über Umschuldungen.</p> <p>4. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere</p> <p>4.1 regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplanes zu berichten,</p> <p>4.2 unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss oder Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.</p> <p>5. Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen.</p>
---	---

Synopse – Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar

Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Stadt eine angemessene Entschädigung.

6. Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit der Finanzplanung, des Jahresabschlusses, und des Jahresberichtes zuzuleiten.

§ 11 Personalangelegenheiten

1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
2. Für arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (insbesondere Anstellung, Einstellung, Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) gilt folgendes:
 - 2.1 Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) ist der Gemeinderat zuständig für die Mitglieder der Betriebsleitung.
 - 2.2 Der Betriebsausschuss ist im Einvernehmen mit dem

Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Stadt eine angemessene Entschädigung.

6. Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit der Finanzplanung, des Jahresabschlusses, und des Jahresberichtes zuzuleiten.

§ 11 Personalangelegenheiten

1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes **im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge.**
2. **Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung i. V. m. den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar.**
3. Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.
4. **Für die Arbeitnehmer des Eigenbetriebes sind für die Einstellungen, Entlassungen, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht, zuständig:**
 - 4.1 **der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) bei Mitgliedern der Betriebsleitung und bei Arbeitnehmern der Entgeltgruppe 11 TVöD und höher.**

Synopse – Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar

Oberbürgermeister zuständig (§ 24 Abs. 2 GemO)

- a) bei Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 13 TVöD
- b) bei Beamten des gehobenen Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 13.

2.3 Der Oberbürgermeister ist zuständig bei Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen bis A 12 sowie des einfachen und mittleren Dienstes.

2.4 Die Betriebsleitung ist zuständig

- a) bei Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 -12 TVöD
- b) bei Auszubildenden und Aushilfskräften.

3. In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Anstellung, Einstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Beschäftigte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.

4. Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

4.2 der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit der Betriebsleitung (24 Abs. 2 GemO, § 11 Abs. 2 EigBG) bei Arbeitnehmern der Entgeltgruppe 10 TVöD.

4.3 die Betriebsleitung

- a) bei Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 1-9 TVöD,
- b) bei Auszubildenden und Aushilfsarbeitnehmern.

5. Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Eigenbetriebs. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll. Für die Versetzungen und Abordnungen aus anderen Bereichen der Stadt Rottenburg am Neckar als Arbeitgeber in den Bereich des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen über Einstellungen entsprechend.